



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 09/2013 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 27.06.2013

Stempelmarken werden teurer – Anstieg auf Euro 2 und Euro 16

Mit Wirkung **ab 26. Juni 2013**¹ wurden die Gebühren für Stempelmarken wie folgt angehoben:

Stempelmarke zu:	Euro 1,81	→	Euro 2,00
Stempelmarke zu:	Euro 14,62	→	Euro 16,00

Somit dürfen künftig ausschließlich Stempelmarken mit dem höheren Wert verwendet werden.

Einige Beispiele (keine vollständige Auflistung):

- für steuerfreie Umsätze laut Art. 10 VPR 633/1972 (z. B. Leistungen von Ärzten) ist auf den Rechnungen mit einem Betrag von über Euro 77,47 eine Stempelmarke zu Euro 2,00 anzubringen;
- auf Quittungen mit einem Betrag von über Euro 77,47 muss eine Stempelmarke zu Euro 2,00 angebracht werden;
- für Umsätze der steuerbefreiten „Mini-Steuerpflichtigen“ (contribuenti minimi) ist auf den Rechnungen mit einem Betrag von über Euro 77,47 eine Stempelmarke zu Euro 2,00 anzubringen;
- beim Inventarbuch und Journal müssen Stempelmarken zu jeweils Euro 16,00 angebracht werden.

Die „alten“ Stempelmarken (mit einem Wert von Euro 1,81 und Euro 14,62) können weiterhin verwendet werden, müssen allerdings um den Differenzbetrag (Euro 0,19 oder Euro 1,38) mit einer zusätzlichen Stempelmarke ergänzt werden².

Sollten fälschlicherweise die alten Stempelmarken mit dem geringeren Wert weiterhin verwendet werden (ohne Ergänzung des Differenzbetrages), sind Strafen zwischen 100 und 500 Prozent des Fehlbetrages geschuldet³. Eventuell besteht hier die Möglichkeit zur freiwilligen Berichtigung (ravvedimento operoso), wodurch man eine Reduzierung der Strafen erzielt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner

¹ Gesetzesdekret Nr. 43/2013

² Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 11 vom 03.04.2006

³ Art. 25, Absatz 1 VPR 642/1972